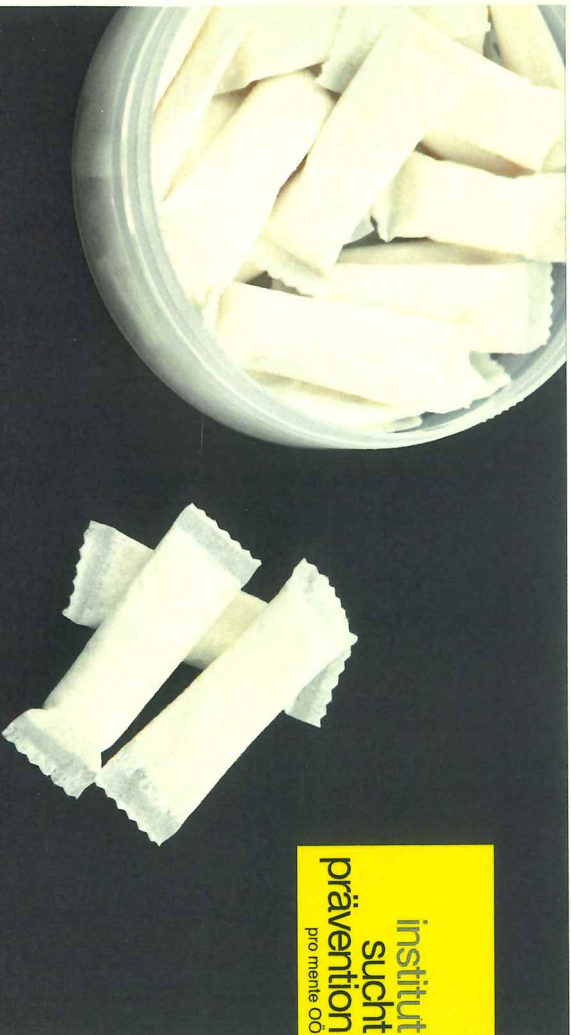




Factsheet Nikotinbeutel

→ Als Reaktion auf das Negative-Image der Zigarette und auf die Einführung strengerer Gesetze setzt die Tabakindustrie für den österreichischen Markt in jüngerer Vergangenheit in verstärktem Maße auf so genannte „Next Generation Products“ oder „Reduced Risk Products“. Dazu gehören u.a. tabakfreie Nikotinbeutel (auch „Nic-Bags“, „Nicotine Pouch“ oder „Nikotinlutsäckchen“ genannt), die unter verschiedenen Markennamen online, aber auch in Trafiken, Tankstellen und Gastronomiebetrieben beworben und verkauft werden.

Nikotinbeutel werden aufgrund des fehlenden Tabaks als „clean“ beworben. Sie sind rauchfrei, klein und unauffällig, geben dabei aber trotzdem einen „Nikotin-Kick“ ab. Die „Pouches“ können diskret immer und überall konsumiert werden. „Nic-Bags“ werden als moderne, trendige und vor allem gesundheitsbewusste Alternative zu Tabakprodukten wie Snus oder herkömmliche Zigaretten vermarktet. Die damit verbundenen Werbebotschaften zielen mit ihrer Platzierung auf Social Media Kanälen von Influencern oder im Rahmen von Popkonzerten, (Trend)Sport-Events usw. jedoch auf ein vorwiegend junges Publikum ab, das in den meisten Fällen ohnehin sehr wenig oder überhaupt noch keine Erfahrung mit Tabakprodukten gesammelt hat. Dies ist möglich, weil Nikotinbeutel rechtlich nicht unter das Tabak- und Nichtraucherschutzgesetz fallen – und somit auch nicht unter das damit verbundene Werbeverbot.

→ Was sind Nikotinbeutel und wie erfolgt der Konsum?

Nikotinbeutel sind nikotinhaltige Produkte ohne Tabak. Sie werden weder erhitzt noch verbrannt, sondern in Form kleiner Beuteln in der Mundhöhle, meist unter der Ober- oder Unterteilpe oder auch in der Wange platziert. Dort geben sie über unterschiedliche Trägersubstanzen, wie zum Beispiel Salze, Zellulose oder Teefasern, das Nikotin an die Mundschleimhaut ab. Durchschnittlich dauert die Anwendung 10 bis 20 Minuten, in denen sich der Beutel im Mund befindet. Danach werden die Nikotinbeutel entsorgt. Die Aufmachung und die Funktionsweise dieser Produkte erinnert an „Snus“, einem traditionellen schwedischen Tabakprodukt, das innerhalb der EU (mit Ausnahme von Schweden) bereits seit dem Jahr 2001 nicht mehr vertrieben werden darf. Im Gegensatz zu Snus enthalten die Nikotinbeutel keinen Tabak. Dennoch wird der Gebrauch umgangssprachlich häufig als „Snusen“ bezeichnet.

→ Risiken

Der Konsum von Nikotin kann relativ rasch zu einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit führen. Bleibt der Nachschub zu lange aus, entwickeln sich unangenehme Entzugssymptome wie Unruhe, Gereiztheit, Unkonzentriertheit, etc. Nikotinbeutel enthalten einen zum Teil sehr hohen Nikotingehalt. Ein Säckchen enthält meist zwischen 3 und 20 Milligramm Nikotin. Es gibt aber auch Sorten, die deutlich mehr Nikotin enthalten. Vor allem bei Erstkonsumenten von Nikotinbeuteln kann es aufgrund hoher Nikotingehalte zu Überdosierungen und Nikotivergiftungen kommen. Diese reichen von leichten Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen oder Kopfschmerzen bis zu schweren Vergiftungsserscheinungen wie etwa Atemproblemen oder einem Kreislaufkollaps.

→ Substanz und Wirkung

Der Hauptwirkstoff der Nikotinbeutel ist Nikotin. In der Natur kommt das hochgiftige Alkaloid hauptsächlich in den Blättern der Tabakpflanze („Nicotiana tabacum“) vor. Reines Nikotin ist ein starkes pflanzliches Nervengift, das von der Tabakpflanze zur Abwehr von Schädlingen gebildet wird. Aufgrund seiner chemischen Struktur kann sich Nikotin mit Säuren zu Salzen verbinden. Salze sind auch ein wichtiger Trägerstoff in den Nikotinbeuteln. Das in den Nikotinbeuteln enthaltene Nikotin gelangt über die Schleimhäute im Mund in die Blutbahn. Im Gehirn verursacht es eine vermehrte Ausschüttung von Dopamin und es kommt dadurch, ähnlich wie bei Zigaretten, zu positiven und beruhigenden Gefühlsereignissen („Belohnungseffekt“). Darüber hinaus wirkt Nikotin anregend auf die Verdauung und anregend auf Hirnareale, die für Wachheit und die Steigerung der Aufmerksamkeit zuständig sind. Weitere Effekte von Nikotin sind die Steigerung der Herzfrequenz, die Beschleunigung des Stoffwechsels, ein erhöhter Energieumsatz, die Reduzierung von Appetit, ein häufigeres Auftreten von Übelkeit, die Verengung von Blutgefäßen, Blutdruckanstieg, verminderte Harmproduktion und reduzierter Harndrang, die höhere Neigung zur Blutgerinnung, eine erhöhte Atemfrequenz und eine erhöhte Schmerzempfindlichkeit. Abgebaut wird Nikotin über die Leber (siehe auch dktf.de).

ACHTUNG: Vor allem für Kinder können Nikotinvergiftungen (zum Beispiel durch Verschlucken von Nikotinbeuteln) sogar lebensbedrohlich sein!

Rechtslage

Nikotinbeutel sind im österreichischen „Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz“ (TNRSG) nicht erfasst. Sie fallen in keine der Definitionen des aktuell gültigen Gesetzes, da Nikotinbeutel weder als „Tabakprodukte“ noch „Verwandte Erzeugnisse“ noch „Kautabak“ kategorisiert sind. Daher unterlie-gen diese Produkte auch nicht den im TNRSG geregelten Verkaufs- und Werbeverboten.

Rechtslage Jugendliche:

Das öö. Jugendschutzgesetz (§ 8 Abs. 1a) verbietet Jugendlichen (Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) den Erwerb, den Besitz und den Konsum von Nikotinbeuteln.

In § 4 sind die Pflichten der Erwachsenen geregelt, die „Jugendlichen die Über-tretung der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern“ dür-fen. Zudem wird in § 7 Verwaltungs-strafgesetzes (VStG) die Beihilfe unter Strafe gestellt: „Wer vorsätzlich veran-lasst, daß ein anderer eine Verwaltungs-übertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, un-terliegt der auf diese Übertretung ge-setzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.“

Rechtslage in Schulen:

Den rechtlichen Rahmen in der Schule bieten grundsätzlich die Schuß(Haus)-Ordnungen und Erlässe. Darin ist es möglich, einen konkreten Umgang (vorübergehende Abnahme, Verbot usw.) in der jeweiligen Hausordnung festzulegen.

Prävention

Prävention kann auf vielen Ebenen stattfinden: In Schulen, Freizeiteinrichtungen, Gemeinden und Familien. Durch eine moderne Tabakpolitik, die auch neuartige Nikotinprodukte regelt so-wie den Jugendschutz entsprechend erweitert, werden strukturelle Maßnahmen getroffen. Auf Ebene der Familie können Eltern und Erzie-lungsberechtigte ebenfalls viel zur Prävention beitragen.

Ziel sollte es sein, weitere problematische Kon-sumententwicklungen, die Entwicklung einer Ni-kotinabhängigkeit oder den Einstieg in klassi-sche Tabakprodukte, zu verhindern.

Das Öö. Jugendschutzgesetz gibt einen Rahmen vor, der sowohl für Jugendliche als auch für Er-wachsene gilt (siehe oben: „Rechtslage Jugend-liche“). Um bei diesem Thema handlungsfähig zu sein, muss man jedoch kein Rechtsexperte sein. Eltern, aber auch Organisationen können in ihren eigenen „vier Wänden“ Regeln für den Umgang mit Nikotin bestimmen. Wer selbst raucht oder Nikotin auf andere Weise konsu-miert, sollte achtsam bei der Verwendung der Produkte umgehen – besonders in Gegenwart minderjähriger Kinder. Es geht nicht nur um die Gesundheit, sondern auch um Ihre Vorbildwir-kung.

Auch wenn es sich bei den Nikotinbeuteln um kein klassisches Tabakprodukt wie Zigaret-ten handelt, empfehlen wir Eltern die Lektüre unserer Broschüre „Übers Rauchen reden“, die sowohl wertvolle Tipps zur Nichtrauchererzie-hung enthält, als auch praktische Hinweise zur Gesprächsführung sowie Informationen zum Thema Rauchen bietet.

Auf der individuellen Ebene stellt man fest, dass Jugendliche in der Regel überzeugt davon sind, dass der Konsum von Nikotin nicht zwin-gend gesundheitsförderlich ist. Erwachsene können diese Überzeugung durch sachliche In-formation über die Risiken des Gebrauchs stär-ken.

Gleichzeitig ist für viele Jugendliche in der Pu-berät das Risiko- und Gesundheitsbewusstsein wenig ausgeprägt bzw. nicht unmittelbar fass-bar. Andere Gründe wie Wohlbefinden, Kick, aber auch Abgrenzung zum Kind-Sein sowie der Umgang mit Verboten spielen eine Rolle. Der Konsum von Nikotinbeutel beinhaltet na-türlich auch subjektive Benefits. Dementspre-chend sollen sich Gespräche mit Jugendlichen nicht auf Warnungen vor Gesundheitsrisiken beschränken, sondern die Lebenswelt und sub-jektive Erfahrungen miteinbeziehen.

Egal, ob Familie, Schule oder andere jugendspe-zifische Umfelder: Zunächst ist ein offenes und klares Gespräch mit dem Jugendlichen eine gute Option! Ebenso kann es im schulischen Be-reich oder in der Jugendarbeit Sinn machen, im Klassenverband oder in einer kleineren Gruppe das Thema aufzufrischen und bearbeitbar zu machen, ohne gleichzeitig unbewusst Alarmis-mus zu schüren.

Quellen und weiterführende Links

Zum Thema Nikotin:

Gesundheitliche Bewertung von Nikotinbeuteln (Niko-tinpouches) – Aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022 des BfR vom 7. Oktober 2022:
<https://www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitsliche-bewertung-von-nikotinbeuteln-nikotinpouches.pdf>

Deutsches Krebsforschungszentrum (2020):
https://www.dkfz.de/de/raucher/telefon/Nikotin_Wirkung.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2023):
<https://www.drugcom.de/druglenk/kom/buchstabe-n/nikotin/>
Johnson & Johnson GmbH, Neuss (2020):
<https://www.nicorette.at/service/faq/faq#st-nikotin-giftig>

Projekt Raucherberatung in der Apotheke, Bern (2020):
<http://www.apotheken-raucherberatung.ch/de/statseite/facts-zum-rauchen/stoffe-im-tabakrauch/nikotin.html>

Praxis Suchtmedizin Schweiz, St. Gallen (2020):
https://praxis-suchtmedizin.ch/praxis-suchtmedizin/images/stories/nikotin/01769_de_informationsblaetteraerztinnen.pdf

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Institut Suchtprävention, pro mente Öö, Hirschgasse 44, 4020 Linz
ZVR 811735276, 4. Auflage, Dezember 2023

Geme können Sie uns in Zusammen-hang mit dem Thema Nikotinbeutel für eine persönliche Beratung kontaktieren:

Institut Suchtprävention
pro mente Öö

Telefon: 0732 / 77 89 36
E-Mail: info@praevention.at
www.praevention.at

Zum Thema Recht:

Tabak- und Nichtraucherinnen- und Nichtraucher-schutzgesetz (2022):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907>

Jugendschutzgesetz Öö (2022):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LEOG&Gesetzesnummer=20000130>

Schulordnung (2022):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009376>

Erläss Landesschulrat/Bildungsdirektion Öö (2018):
<https://info.bildung-ooe.gv.at/er/12018/A3-89-2-2018.pdf>

EU-Tabakrecht-Richtlinie:
https://health.ec.europa.eu/system/files/2016-11/dir_201440_de_0.pdf